



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. April 2010 (26.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0136 (NLE)**

**7579/1/10
REV 1**

**SIRIS 42
SCHENGEN 23
COMIX 220**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Vordokumente: Dok. 16514/09 SIRIS 166 SCHENGEN 62 COMIX 882Dok.
 13944/09 SIRIS 123 SCHENGEN 29 COMIX 728

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)
 Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+)
 zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)
 – Überarbeitete Kompromissfassung

Die Delegationen erhalten anbei eine überarbeitete Kompromissfassung des obengenannten Vorschlags, wie sie aus den Beratungen der Gruppe "Schengen-Besitzstand" vom 9. Oktober 2009, 4. November 2009, 15. März 2010 und 12. April 2010 hervorgegangen ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung (Dok. 16514/09 SIRIS 166 SCHENGEN 62 COMIX 882) sind **fett** gedruckt; Streichungen sind durch "(...)" gekennzeichnet.

*

*

*

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 74,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)³ sowie mit dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)⁴ eingeführt worden.

¹ ABl. C ... vom ..., S ...

² ABl. C ... vom ..., S ...

³ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4.

⁴ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.

- (2) Die Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten für die Migration vom SIS 1+ zum SIS II sind in der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)⁵ und in dem Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)⁶ festgelegt. Diese Rechtsakte treten jedoch spätestens am 30. Juni 2010 außer Kraft.
- (3) Die Voraussetzungen für die Migration werden bis zum 30. Juni 2010 nicht erfüllt sein. Die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und der Beschluss 2008/839/JI sollten deshalb weiter gelten, bis die Migration abgeschlossen ist, damit das SIS II gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI seinen Wirkbetrieb aufnehmen kann.
- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in allen Phasen der Entwicklung und der Migration weiter eng zusammenarbeiten, um diesen Prozess erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 26./27. Februar und 4./5. Juni 2009 zum SIS II ist zur Intensivierung der Zusammenarbeit und unmittelbaren Unterstützung des zentralen SIS-II-Projekts durch die Mitgliedstaaten ein als "Global Programme Management Board" bezeichnetes informelles Gremium bestehend aus Experten der Mitgliedstaaten geschaffen worden. Die positiven Arbeitsergebnisse der Gruppe und die Notwendigkeit, für verstärkte Zusammenarbeit und Kohärenz im Rahmen des Projekts zu sorgen, rechtfertigen die formelle Eingliederung der Gruppe in die SIS-II-Managementstruktur. Im derzeitigen organisatorischen Aufbau sollte daher mit dieser Verordnung zusätzlich formell eine als "Global Programme Management Board" bezeichnete Expertengruppe vorgesehen werden. Die Zahl der Experten sollte begrenzt sein, um Effizienz und Kostenwirksamkeit zu gewährleisten. Diese Expertengruppe sollte die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

⁵ ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1.

⁶ ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43.

- (5) Die Kommission sollte für das zentrale SIS II und dessen Kommunikationsinfrastruktur zuständig bleiben. Das SIS II und seine Kommunikationsinfrastruktur müssen gewartet und erforderlichenfalls weiterentwickelt werden. Bei der Weiterentwicklung des zentralen SIS II sollten stets auch Fehler behoben werden. Die Kommission sollte die gemeinsamen Tätigkeiten koordinieren und unterstützen.
- (5a) Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II sind Meilensteine festgelegt worden, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1 + RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen.
- (6) Die Beschreibung der technischen Komponenten der Migrationsinfrastruktur sollte daher so angepasst werden, dass eine technische Alternativlösung, und zwar insbesondere das SIS 1 + RE, für die Entwicklung des zentralen SIS II möglich wird. SIS 1 + RE ist eine mögliche technische Lösung zur Entwicklung des zentralen SIS II und zur Verwirklichung der Ziele des SIS II nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI.

Das SIS 1 + RE wird durch die Einheitlichkeit der Mittel zwischen der Entwicklung des SIS II und dem SIS 1+ gekennzeichnet sein.

Die Verweisungen in dieser Verordnung auf die technische Architektur des SIS II und **auf den Migrationsprozess** sollten daher im Falle der **Umsetzung eines alternativen technischen Szenarios** als Verweisungen auf das SIS II, dem eine andere technische Lösung zugrunde liegt, zu verstehen sein, **und entsprechend auch für die technischen Merkmale dieser Lösung gelten, in Übereinstimmung mit dem Ziel der Entwicklung des zentralen SIS II (...).**

- (6a) Die Finanzierung der Entwicklung des zentralen SIS II auf der Grundlage einer anderen technischen Lösung sollte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus dem Gesamthaushaltsplan der EU erfolgen. Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften kann die Kommission Haushaltsvollzungsaufgaben auf einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen übertragen. Nach der politischen Ausrichtung und unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen würde die Kommission für den Fall, dass zu der alternativen Lösung übergegangen wird, ersucht⁷, die Haushaltsvollzungsaufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des SIS II auf der Grundlage des SIS 1 + RE an Frankreich zu übertragen.
- (6b) Bei jedem technischen Szenario besteht das Ergebnis der Migration auf zentraler Ebene in der Verfügbarkeit der Datenbank von SIS 1 + und neuen Funktionen des SIS II, einschließlich zusätzlicher Datenkategorien, im zentralen SIS II.**
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten für ihre nationalen Systeme (N.SIS II) verantwortlich bleiben. Es ist nach wie vor erforderlich, die N.SIS II zu warten und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln.
- (8) Frankreich sollte für das C.SIS verantwortlich bleiben.
- (9) Da die Ziele der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Schaffung der Übergangsarchitektur und die Datenmigration vom SIS 1+ zum SIS II, von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf **Unionsebene** zu verwirklichen sind, kann die **Union** im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags **über die Europäische Union** tätig werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁷ Vorschlag von KOM zur Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2009 (Dok. 10708/09 JAI 360 SIRIS 82 CATS 64 COMIX 478).

- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel V des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme dieser Verordnung, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (11) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁸, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (12) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (13) Diese Verordnung lässt die mit dem Beschluss 2000/365/EG bzw. dem Beschluss 2002/192/EG festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich und auf Irland unberührt.

⁸ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

- (14) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁰ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG¹¹ des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich fallen.
- (15) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹² dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG¹³ des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – dieses Abkommens genannten Bereich fallen.

¹⁰ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹¹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

¹² ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹³ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1.

- (16) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/261/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls genannten Bereich fallen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 wird wie folgt geändert:

- 0. In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:**
"3. Zur Entwicklung des SIS II kann ein alternatives technisches Szenario umgesetzt werden, das durch eigene technische Spezifikationen gekennzeichnet ist."
1. In Artikel 4 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:
"Zur Sicherstellung der Migration vom SIS 1 + zum SIS II werden, soweit notwendig, folgende Komponenten bereitgestellt:".

¹⁴ ABl. L 83 vom 26.03.2008, S. 3.

2. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"3. Soweit erforderlich, konvertiert der Konverter Daten in beide Richtungen zwischen dem C.SIS und dem zentralen SIS II und synchronisiert das C.SIS und das zentrale SIS II."
3. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"2. Die am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten migrieren mittels der Übergangsarchitektur mit Unterstützung Frankreichs und der Kommission vom N.SIS zum N.SIS II."

(...)

4. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

"Artikel 17a

Global Programme Management Board

(1) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission, **des Ausschusses nach Artikel 17**, Frankreichs und der am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten wird ein Expertengremium mit der Bezeichnung "Global Programme Management Board" (nachstehend "GPMB" genannt) eingerichtet. Das GPMB ist ein **beratendes Gremium** zur Unterstützung des zentralen SIS-II-Projekts und fördert die Kohärenz zwischen den zentralen und den nationalen SIS-II-Projekten. **Das GPMB hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Kommission oder der Mitgliedstaaten.**

(2) Das GPMB setzt sich aus höchstens 10 Mitgliedern zusammen, **die regelmäßig zusammentreten**. Die Mitgliedstaaten im Rat benennen höchstens acht Experten und ebenso viele stellvertretende Mitglieder. **Höchstens** zwei Experten und zwei Stellvertreter werden vom Generaldirektor der zuständigen Generaldirektion der Kommission aus den Reihen der Kommissionsbediensteten benannt.

Weitere **Experten der Mitgliedstaaten und Kommissionsbedienstete**, die **unmittelbar an der Entwicklung der SIS-II-Projekte beteiligt sind**, können auf Kosten **der sie entsendenden Verwaltung oder Einrichtung** an den GPMB-Sitzungen teilnehmen.

(...) Das GPMB kann weitere Experten zur Teilnahme an GPMB-Sitzungen **gemäß seinem Mandat einladen, soweit die betreffende Verwaltung, Einrichtung oder Firma die Kosten für die Teilnahme ihrer Experten trägt**.

(3) **Experten, die von den Mitgliedstaaten, die den Ratsvorsitz innehaben bzw. den nächsten Vorsitz stellen werden, benannt wurden, werden stets zu GPMB-Sitzungen eingeladen.**

(4) Das GPMB-Sekretariat wird von der Kommission gestellt.

(5) Das GPMB legt sein Mandat fest, das insbesondere Verfahren für Folgendes umfasst:

- **Wechsel des Vorsitzes zwischen Kommission und Ratsvorsitz,**
- **Sitzungsorte,**
- **Vorbereitung von Sitzungen,**
- Zulassung **weiterer** Experten (...),
- **Kommunikationsplan zur Gewährleistung der uneingeschränkten Unterrichtung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.**

Das Mandat tritt nach befürwortender Stellungnahme des Generaldirektors der zuständigen Generaldirektion der Kommission und der im Ausschuss nach Artikel 17 zusammentretenden Mitgliedstaaten in Kraft.

(5a) Das GPMB legt dem Ausschuss nach Artikel 17 oder gegebenenfalls den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates **regelmäßig schriftliche Berichte** über den Fortgang des Projekts vor, in denen auch **die erteilten Ratschläge und die dafür maßgeblichen Gründe** genannt werden.

(6) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 2 werden die Verwaltungs- und Reisekosten für die Tätigkeiten des GPMB aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert, soweit sie nicht von anderen Stellen übernommen werden. Für die Erstattung der Reisekosten der von den Mitgliedstaaten im Rat benannten Mitglieder des GPMB und der gemäß Absatz 3 geladenen Experten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GPMB gilt die Regelung der Kommission für die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Experten einberufen werden."

5. Artikel 19 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Ihre Geltungsdauer endet an dem vom Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 festzulegenden Zeitpunkt, auf jeden Fall aber spätestens am 31. Dezember 2011 bzw. am 31. Dezember 2013, falls nach Artikel **1 Absatz 3** zu einem alternativen technischen Szenario übergegangen wird."¹⁵

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹⁵ Die Kommission lehnte diese Befristung ab.